

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 12.06.2014	
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse		
Vorlage-Nr: VO/2814/14			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	24.06.2014	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 58 Abs. 1 entscheidet der Rat über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder sollte im Hinblick auf eine eindeutige Beschlussfassung ungerade sein.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der „Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu beachten. Dieser besagt, dass sich die Kräfteverhältnisse im Rat bei der Besetzung der Ausschüsse widerspiegeln sollen. Dieser erfordert jedoch nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses so gewählt werden muss, dass jede Fraktion im Ausschuss stimmberechtigt vertreten ist.

Die Bildung einer Listenverbindung – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen oder Gruppen sind dann unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält, als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte.

Nachfolgend eine Aufstellung über die Sitzstärke der bisherigen Ausschüsse:

Bezeichnung des Ausschusses	Sitzstärke neu				
	Sitze insgesamt	Stimm-berechtigte Mitglieder		Beratende Mitglieder (Ratsmitglieder mit beratender Stimme bzw. sachkundige Einwohner)	
		Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger	Anzahl	Hintergrund
Haupt- und Finanz-Ausschuss	23	23	0	0	unzulässig
Rechnungsprüfungs-ausschuss	11	11	0	0	unzulässig
Wahlprüfungs-ausschuss	11			0	unzulässig
Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr	21	13	8	0	-
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	21	15	6	1	Herr Dr. Steiner
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport	21	12	9	5	1 Vertr. d. kath. Kirche 1 Vertr. d. ev. Kirche 1 Vertr. d. Grundschulen 1 Vertr. d. weiterf. Schulen 1 Vors. Stadtsportverband
Personal-ausschuss	11	8	3	0	-
Grundstücks-ausschuss	5	4	1	1	Herr Nelsbach (Freie Wähler)

Als Anlage ist eine Musterberechnung für eine mögliche Zusammensetzung der Ausschüsse auf Grundlage der Sitzverteilung im Rat nach den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 25.05.2014 beigelegt.

Der Bürgermeister hat bei der Abstimmung über die Zusammensetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht.

In der konstituierenden Sitzung entscheidet der Rat über die Sitzstärke der von ihm gebildeten Ausschüsse.

Hierbei ist zu beachten, dass Fraktionen berechtigt sind, für einen Ausschuss, in dem sie nicht vertreten sind, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW). Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt und hat dort beratende Stimme (§ 58 Abs. 1 S. 8 u. 9 GO NRW).

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, gewählt werden (§ 58 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 S. 3 GO NRW).

Die namentliche Besetzung der Ausschüsse (einschließlich stimmberechtigte sachkundige Bürger/ innen) erfolgt unter TOP 8.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die Zusammensetzung der Pflichtausschüsse und der freiwilligen Ausschüsse (nach Beschluss von TOP 6.2) wie folgt:

Bezeichnung Ausschusses	des	Sitzstärke neu			
		Stimmberechtigte Mitglieder		Beratende Mitglieder (§ 58 Abs. 1 S. 8 u. 9, Abs. 4 GO)	
		Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger	Anzahl	Hintergrund
Haupt- und Finanzausschuss			0	0	unzulässig
Rechnungsprüfungsausschuss			0	0	unzulässig
Wahlprüfungsausschuss					

Anlage:

Musterberechnung zur möglichen Sitzstärke der Ausschüsse